

1. Änderungssatzung der H A U P T S A T Z U N G der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) vom 01.06.2026

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende **1. Änderungssatzung** der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Auf die/den Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügungen über das Gemeindevermögen (z.B. alte Gerätschaften) bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EUR (netto) im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- EUR (netto) im Einzelfall unter Einbezug und Information der Fraktionsvorsitzenden.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 6. Stundungen und befristete Niederschlagungen gemeindlicher Forderungen im Einzelfall bis 20.000 Euro (netto) sowie unbefristete Niederschlagungen sowie Erlassanträge bis 10.000 Euro (netto) im Einzelfall.*

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten (Pfalz), den 01.06.2026

Becker
Ortsbürgermeister